

Lesefassung

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung)

In der Fassung vom 05.12.2014 geändert durch die

1. Änderung vom 03.12.2018
2. Änderung vom 09.12.2021
3. Änderung vom 06.12.2024

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) ¹Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.

(2) ¹Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) ¹Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten des Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungszeiträume; Festlegungen dazu trifft die Anlage (Straßenreinigungsverzeichnis), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

²Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück (Hinterliegergrundstück) nicht an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. ³Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. ⁴Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) ¹Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straßen entsprechend Absatz 1 die in Betracht kommenden Grundstücksseiten zu ermitteln. ²Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) ¹Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. ²Außerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur bebaute Grundstücke veranlagt. ³Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksseite im Außenbereich gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.

(4) ¹Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,00 Euro**.

(5) ¹Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als

verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,09 Euro**.

(6) ¹Bei einer Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,18 Euro**.

(7) ¹Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **2,08 Euro**.

(8) ¹Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Radwege innerorts durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,39 Euro**.

(9) ¹Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,21 Euro**.

(10) ¹Wird die Winterwartung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,65 Euro**.

(11) ¹Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 bis einschl. 10 genannten Straßenarten sowie die Reinigungszeiträume ergeben sich aus der Anlage nach § 2 Abs.1. ²Die Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage werden in den Absätzen 4 bis 6 als Außenbereichsstraßen bezeichnet.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) ¹Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. ²Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. ³Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) ¹Mehrere Gebührenpflichtige haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(3) ¹Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. ²Der Eigentumswechsel ist durch den bisherigen und durch den neuen Gebührenpflichtigen der Stadt anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) ¹Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Begriff des Grundstücks

(1) ¹Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). ²Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) ¹Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. ²Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. ³Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Stadt Vetschau/Spreewald folgt. ²Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Vetschau/Spreewald endet. Die Gebühr wird als Jahresbetrag erhoben.

(2) ¹Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden die Gebühren wie folgt fällig,

- a) am 15. August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt;
- c) einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides für vorangegangene Fälligkeitstage.

(4) ¹Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe a und b am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) ¹Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. ²Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 5 Wochen in der Zeit vom 01.04. – 30.10. des Jahres eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(6) ¹Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und Winterwartung werden mit dem Veranlagungsbescheid über Steuern und Abgaben festgesetzt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (4) als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig für die Berechnung der Gebühren erteilt.
2. entgegen § 3 (3) den Eigentumswechsel als bisheriger bzw. als neuer Gebührenpflichtiger der Stadt nicht anzeigt und nicht nachweist.

(2) ¹Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in einer Höhe von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten

(OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 02.12.2011 außer Kraft.

gez.

Bengt Kanzler

Bürgermeister

Anlage

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1